

L 3 AS 839/07 PKH-A

Land

Baden-Württemberg

Sozialgericht

LSG Baden-Württemberg

Sachgebiet

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

3

1. Instanz

-

Aktenzeichen

-

Datum

-

2. Instanz

LSG Baden-Württemberg

Aktenzeichen

L 3 AS 839/07 PKH-A

Datum

26.02.2007

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Der Klägerin wird für das Verfahren L 3 AS 6258/06 ER-B ratenfreie Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt X., beigeordnet.

Gründe:

Voraussetzung für die Bewilligung von PKH im sozialgerichtlichen Verfahren ([§ 73 Abs. 1 Satz 1](#) Sozialgerichtsgesetz - SGG - i.V.m. [§ 115](#) ff. Zivilprozessordnung - ZPO -) ist neben der Prozesskostenhilfebedürftigkeit ([§ 114](#), [115 ZPO](#)) und der Erforderlichkeit der Anwaltsbeordnung eine hinreichende Erfolgsaussicht für die beabsichtigte Rechtsverfolgung ([§ 114 Satz 1 ZPO](#)).

Die Beschwerde der Antragstellerin bietet hinreichende Aussicht auf Erfolg ([§ 73a Abs. 1 SGG](#)) zumindest hinsichtlich des gem. [§ 21 Abs. 5](#) Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) geltend gemachten ernährungsbedingten Mehrbedarfs. Insoweit hat die Beklagte auch einen Anspruch der Antragstellerin anerkannt.

Die Antragstellerin ist auch bedürftig im Sinne der PKH-Vorschriften. Ausweislich der im Verfahren S 3 AS 3779/06 PKH-A vor dem SG Heilbronn vorgelegten Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vom 17.10.2006 lebt sie ausschließlich von dem von der Beklagten gewährten Arbeitslosengeld II.

Dieser Beschluss ist gem. [§ 177 SGG](#) nicht anfechtbar.

Rechtskraft

Aus

Login

BWB

Saved

2007-02-26